

Kindererziehung in Japan

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **20 (1913)**

Heft 21

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-532637>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

singen, turnen, schnitzeln, hämmern, kneten zc., ob es Interesse und Geschick dafür hat oder nicht. Soviel ist gewiß, daß durch ein Verschärfen der Aufsicht an den bestehenden Verhältnissen nichts gebessert wird. Zu einer wirklichen Besserung gibt es nur zwei Wege: Entweder gründliches Besinnen auf die Hauptsache, d. i. Vereinfachung des ganzen Betriebes — oder: Vollständige Ausgestaltung des Fachlehrersystems nach dem Beispiel der Mittelschulen, mindestens aber Entlastung des Klassenlehrers von solchen Fächern, die eine besondere Begabung oder körperliche Disposition bedingen, wie Zeichnen, Handfertigkeitsunterricht, Singen und Turnen durch Anstellung von eigentlichen Fachlehrern.

Natürlich würden im letzteren Falle der Stadt nicht unbeträchtliche Kosten erwachsen. Aber, kostet etwa die Vermehrung der Aufsichtsbeamten und die unverhältnismäßig vielen, durch Uebearbeitung der Lehrperson verursachten Beurlaubungen und Pensionierungen nicht auch schweres Geld?

Man wäge einmal ab — und handle!

Kindererziehung in Japan.

Im „Matin“ plaudert Madame Ozaki, die Gattin des Tokioter Bürgermeisters, über Kindererziehung in Japan. Reich und arm in Japan betrachtet das Kind als ein Geschenk des Himmels, und die Kindheit ist darum das glücklichste Lebensalter. In Japan bedarf es keiner Kinderschutzvereine; eine große Zahl von Sprichwörtern zeigt an, wie hoch die Kinder geschätzt werden. Man sagt: „Kinder bilden ein eisernes Band zwischen Mann und Frau“ oder: „Für das Kind gibt es niemals Hungersnot.“ Trotzdem ist der kleine Japaner gewöhnlich recht furchtsamer Natur. Die kleinen Mädchen sind daran gewöhnt, jedermann zu gehorchen, selbst ihren Brüdern. Gleich nach dem Aufstehen gehen die Kinder zu ihren Eltern, neigen ihr kleines Köpfchen bis zur Erde und rufen laut: „Wie geht es Ihrer verehrten Gesundheit?“

Vor der Mahlzeit heben sie ihren Löffel oder ihre Gabel bis in Stirnhöhe und verbeugen sich zum Zeichen des Dankes, bevor sie anfangen zu essen. Bevor sie sich auf den Schulweg machen, knieen sie vor ihrer Mutter nieder. Wenn der Vater ausgeht, begleiten sie ihn bis an die Vorhalle, verbeugen sich tief und murmeln: Gott schütze Sie! Kehren Sie bald heim!

Das große Fest der kleinen Mädchen findet am 3. März statt. Das ist das Puppenfest, das zurückgeht bis auf die Herrschaft des Kaisers Bidatsu, bis auf das Jahr 572 vor Christi Geburt. An diesem

Tage finden Schaustellungen von Puppen statt, die den Kaiser und die Kaiserin darstellen, angetan mit prächtigen Gewändern und umgeben von ihren Ministern, ihren Hofdamen und berühmten Männern aus der Geschichte. Bei Betrachtung dieser Miniaturausstellungen lernen die kleinen Mädchen die Regeln des Zeremoniells, und da sie gleichzeitig auf all die Dinge merken, die die Puppen umgeben, lernen sie auch, was alles zu einem Haushalt gehört! . . .

Das Fest der Knaben findet am 5. Mai statt zur Erinnerung an den Selbstmord eines Patrioten, der sich vor zweitausend Jahren aus Verzweiflung darüber tötete, daß sein Zeitalter in Verfall geriet. Bemalte Papp- oder Papierstücke in Form eines Karpfen hängen an langen Bambusstäben an der Tür, vom Winde hin und her bewegt. Der Karpfen ist das Symbol der Tatkraft, des Mutes und der Ausdauer; er ist der Samurai — der Krieger unter den Fischen. Wenn man ihn fängt und ihn unter das Messer nimmt, so rührt er sich nicht, sondern resigniert mit ruhiger Todeswürde. Der Knabe lernt von ihm alle diese Eigenschaften, und außerdem lehrt ihn das Fest, die Helden seines Vaterlandes zu ehren.

Die Gewohnheit der Disziplin und Selbstverleugnung, der die Kinder von klein auf unterworfen sind, nutzen ihnen später bei den Schattenseiten ihres Familienlebens. Häufig werden nämlich die Kinder der legitimen Frau und der Nebenfrauen gemeinschaftlich erzogen unter der Aufsicht der legitimen Frau, die alle Kinder ohne Unterschied ihrer Abstammung „Meine Mutter“ nennen. Vielleicht geht das dem Abendländer nicht recht ein; aber dank der Weisheit, dem Takt, der Selbstverleugnung der japanischen Frau hat dieses System immer in der harmonischsten und tadellosesten Weise funktioniert.

Der Staat legt den Eltern die Pflicht auf, ihre Kinder sechs Jahre lang in die Schule zu schicken. Während dieser sechs Jahre sind wöchentlich zwei Stunden dem Moralunterricht gewidmet. Die Bücher werden vom Minister des öffentlichen Unterrichts ausgewählt, das Klassenthema wechselt jede Woche. Die wichtigsten Gegenstände, die man behandelt, sind: Die Kindesliebe, Ehrfurcht vor den Ahnen, Achtung vor Kaiser und Kaiserin; das Verzeihen, die Ehrbarkeit, Dankbarkeit, Sparsamkeit, Mildtätigkeit gegenüber Greisen und Untergebenen, Umgangsformen, die Pflichten gegen den Nachbar, gegen das öffentliche Wohl, Achtung vor den Göttern, Vaterlandsliebe, Fleiß, Mut usw. In den letzten Jahren hat man zahlreiche Lehrstunden eingerichtet über soziale Bürgerpflichten, über die Wahl der Parlaments- und Gemeindeabgeordneten, über die Achtung vor dem Gesetz, über die Stellung des Menschen in der Natur, über die Pflichten von Mann und Weib usw.

Von früher Kindheit an kennen also Knaben und Mädchen ihre Pflichten. Die Knaben üben sich außerdem in Gymnastik, Fechtkunst, Boxen und Fußball.

Die Mädchen, die ja eines Tages vor der Heirat stehen, lernen sämtlich nicht nur nähen, sondern auch Schneidern und Kleidermachen. Außerdem müssen sie, wenn sie nicht gerade dem hohen Adel angehören, auch kochen lernen. Die Näharbeit wird in der Tat die Hauptbeschäftigung des jungen Mädchens sein, wenn sie geheiratet hat.

Als Herrin des Hauses ist sie verantwortlich für die Herstellung des Kleiderbedarfes für das ganze Haus. Die Mütter gewöhnen die Töchter daran, die Ehe nicht als ein romantisches Paradies des Glücks zu betrachten, sondern als eine Zeit strenger Pflichterfüllung, wo man an ihre besten Eigenschaften und größten Tugenden appellieren wird zur Erfüllung ihrer Lebensaufgabe.



Statuten der Jugend-Sparkassa des Gerichtskreises Sursee.

§ 1. Die Jugendsparkassa bietet der Jugend Gelegenheit, geschenkt erhaltenes oder selbstverdientes Geld zinstragend anzulegen.

§ 2. Dieselbe steht unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit der hiezu gewählten Verwaltung.

§ 3. Die Verwaltung besteht aus fünf Mitgliedern, wovon je eines vom Stadtrat und der Schulpflege Sursee und zwei von der Lehrerkonferenz auf je zwei Jahre gewählt werden. Der jeweilige Bezirksinspektor ist ex officio Mitglied derselben.

Die Verwaltung bezeichnet von sich aus den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Verwalter und den Aktuar.

§ 4. Sammler der Kassa sind sämtliche Lehrer und Lehrerinnen des Gerichtskreises.

§ 5. Die Einrichtungen der Verwaltung und der Sammler sind unentgeltlich, nur der Verwalter bezieht ein angemessenes Honorar. Dasselbe sowie die andern Auslagen der Kassa werden von der Verwaltung bestimmt und aus den Polizeikassen der beteiligten Gemeinden pro rata bestritten.

§ 6. Das Lehrpersonal sammelt mit Ausnahme der Ferienzeit monatlich 4 mal die Spareinlagen der Kinder, stellt bei der ersten Einlage sofort ein Sparbüchlein aus, trägt die jedesmalige Einlage in dasselbe, sowie in die Sammeliste ein und liefert die eingegangenen Gelder längstens am vorletzten Tage eines jeden Monats an den Verwalter ab.

§ 7. Dem Verwalter liegt ob:

- a) Die erhaltenen Gelder, jedenfalls Beträge über 50 Fr., sofort bei der Kantonalbank anzulegen.
- b) Ueber das Guthaben eines jeden einzelnen Einlegers mittelst Kontofarten genau Rechnung zu führen.
- c) Das Journal stets nachzuführen, so daß der Stand der Rechnung jederzeit genau und rasch ermittelt werden kann.
- d) Die auf Ende eines jeden Jahres eingesammelten Sparbüchlein in Ueber-